

BUNDESGERICHTSHOF

III ZA 2/91

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Robert L. [REDACTED],
G. [REDACTED] 37, H. [REDACTED],

Beklagter und Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
in S. [REDACTED] -

g e g e n

Rolf Peter K. [REDACTED],
Zum H. [REDACTED] 31, L. [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
in S. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn sowie die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 11. Juli 1991

beschlossen:

Die Anträge des Beklagten, ihm für
den Revisionsrechtszug zur Wahrneh-
mung seiner Rechte einen Rechtsanwalt
beizuordnen (§ 78 b ZPO) und Prozeß-
kostenhilfe zu bewilligen, werden zu-
rückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 78 b ZPO) kommt nicht in Betracht, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Das Berufungsgericht ist in tatrichterlicher Würdigung der von ihm erhobenen Beweise zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte sich nach Maßgabe seines Schreibens vom 28. September 1984 wirksam verpflichtet hat, auf ein Konto des mit ihm befreundeten Klägers bei einer Bank in Teneriffa 120.000 DM zu überweisen. Der Vortrag des Beklagten läßt nicht erkennen, was er gegen die tatrichterlichen Feststellungen, auf denen das Berufungsurteil beruht und die vom Revisionsgericht nur in beschränktem Umfang nachgeprüft werden können, vorzubringen beabsichtigt. Unter diesen Umständen sind auch die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht gegeben.

Krohn

Rinne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)